Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLIV. Bahrgang.

Bafel.

12. October 1878.

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Betrachtungen über ben Truppenzusammenzug ber II. Division und ber 5. Infanterie-Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September. (Fortsehung.) — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eiogenössischen Truppen. (Fortsehung.) — Die Geschisübungen bei Bassertorf und Brütten am 23. und 24. September 1878. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug ber II. Obission 1878. Bundesstadt: Santiat. Entscheichgafung. Ueber die geologische Carte ber Schweiz. Basel: Erinnerungsseier. Schaffhausen: Der Marsch bes Bastallons 61 nach Winterthur. St. Gallen: Carte bes Cantons. Thurgau: Sectionschissungelegenheit. — Berschlebenes: Cabette Offiziers-Stellvertreter Michalic.

Betrachtungen über den Truppenzusammenzug der II. Division und der 5. Infanterie= Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September.

(Fortfegung.)

Der Bormarich gegen die Saane und Senje am 16. September.

Es ist nicht unsere Absicht, eine betaillirte, bie Thatigkeit aller Truppentheile umfassende Darstel= lung der Manover ber II. Division zu bringen, benn einestheils fehlt uns das hierzu erforberliche Material, anderntheils halten wir die auf die ausgegebene Generalidee basirten lebungen nicht so einer mirklichen Rriegolage entsprechenb (wie es 3. B. die ber V. Division maren), als bag beren eingehende Darftellung einem ferne ftebenden mili= tarifden Bublifum gerade besonderes Interesse einflößen konnte. Wir werben uns baber barauf beschränken, dem Lefer in großen Umriffen die manovrirende Division an jedem Uebungstage porzuführen und an einzelne beobachtete Erscheinungen und Befechtsmomente allgemein gehaltene Bemer= fungen taktischen Inhalts - ber Ausbruck unserer individuellen, unmaßgeblichen Anficht über bas Befebene - fnupfen. Sollen ausgeführte Manover auch fur Diejenigen, die nicht baran Theil nahmen, lehrreich fein, b. h., foll man bas, mas im Manover (und so auch im Kriege) vorkam und vorkommen tonnte, in feiner mabren Geftalt tennen lernen, und foll man babei bie Urfachen und Wirkungen ergrunben, fo ift eine auf miffenschaftlicher Bafis ruhende, fritische Behandlung - wohl verstanden nicht ber Personen - sondern des thatsachlich Geichehenen vom eignen Stanbpuntte aus eine unabweisbare Forberung.

Dieser "eigne Standpunkt" wird je nach bem

kritisirenben Individuum ein verschiebener sein und gewiß nicht immer mit dem des Berichterstatters zusammensallen. Darum soll uns unsere Kritikauch nie zu Richtern machen, sondern uns nur gestatten, an dem Gesehenen oder Berichteten die ersworbenen taktischen oder sonstigen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse zu erproben und die daraus sich ergebenden Resultate und Ersahrungen zu verswerthen.

Namentlich barf bie Rritit nie zu einem Tabel führen, und bamit zu einer Kritit ber handelnben Berfonen ausarten. In ben meiften Kallen ift ber Rritisirende - habe er bas thatsachlich Geschene felbst miterlebt ober nur ben getreuen Bericht barüber gelesen - gar nicht in ber Lage, bie ben Handelnden bestimmenden oder beengenden Verhälts niffe zu überblicken. Man barf unbedingt überzeugt sein, daß die Anordnungen, die vor oder mährend bes Manovers von ben Truppenführern erlaffen werben, gang gewiß mit Ueberlegung und nach bestem Wissen und Können getroffen sind; uns entzieht fich aber fast stets bas "Warum" ber be= treffenden, fritifirten Anordnung. Wir haben Zeit und Seelenruhe, - im flaren Ueberblick ber Ber= haltniffe beiber Begner, auf bem Terrain, wie gu Saufe, - fo gu bisponiren, wie mir es gur Erreichung bes Zwedes am vortheilhafteften halten, nicht fo ber Commandirende, ber nicht Alles weiß, ber vielleicht gar teine, ober nur ungenugenbe Befehle ober Melbungen erhalt, furz ber oft nur nach militarifder Routine ober Inspiration handeln wirb.

Seien wir baher bei ber militärischen Beurtheislung bes Borgefallenen gerecht und benken wir stets, daß die Wirklichkeit niemals so falsch, so unsverständlich ift, wie sie sich manchmal anscheinend barstellt. Thörichte und unverständige Auslassungen ber Presse aber, wie sie ber "Consehere" und nach ihm bas "Berner Intelligenzblatt" speziell über